

## Wegleitung Berufspraxis schriftlich

### 1. Grundlagen

- Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann vom 1.1.2012
  - Art. 21 Abs. 1 Bst. a: Inhalt und Dauer
  - Art. 22 Abs. 2 Bst. a: Note und Gewichtung
  - Art. 23 Wiederholungen
  - Art. 24 Abs. 2 Bst. a: Note und Gewichtung (Spezialfall)
  - Art. 34 Abs. 1 Bst. a: Inhalt und Dauer (schulisch organisierte Grundbildung)
  - Art. 45 Abs. 4 Bst. e: Aufgaben der SKBQ
- Bildungsplan vom 1. Januar 2011, Teil D: Qualifikationsverfahren
  - Ziffer 1: Betrieblicher Teil: Qualifikationsbereiche, Ausgestaltung, Gewichtung
  - Ziffer 1.1.1: Branchenübergreifender Rahmen zu „Berufspraxis – schriftlich“
- Allgemeine Ausführungsbestimmungen

### 2. Inhalt und Aufgabenstellung der Prüfung

Der Qualifikationsbereich „Berufspraxis schriftlich“ umfasst berufspraktische Inhalte, die unter dem Aspekt von Wissen und Handlungsorientierung überprüft werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten zu Beginn der Prüfung schriftlich abgefasste Aufgaben.

Im Rahmen der „Berufspraxis schriftlich“ wird die ganze Bandbreite der Fachkompetenzen geprüft. Es findet keine Schwerpunktprüfung statt. Die Inhalte und Taxonomiestufen orientieren sich an den zu Grunde liegenden Teilfähigkeiten (Betrieb und üK) aus dem Baustein 4 der gültigen Lern- und Leistungsdokumentation Bank.

Die Kandidatinnen und Kandidaten wissen vor Arbeitsbeginn, was sie leisten müssen und was beurteilt wird. Sie erhalten eine vorstrukturierte umfassende Aufgabe und/oder eine Fallstudie und/oder mehrere kleine Aufgaben. Alle Beurteilungspunkte sind in der Prüfungsaufgabe ausgewiesen, ebenso die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

### 3. Aufgebot zur Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten vor der Prüfung per Brief oder elektronisch eine Ankündigung. Diese informiert über Prüfungstermin, Ort und erlaubte Hilfsmittel.

### 4. Dauer der Prüfung

Die Prüfung dauert 120 Minuten.

## 5. Erlaubte Hilfsmittel

Als Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung sind ein nicht programmierbarer Taschenrechner und Schreibzeug erlaubt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden spätestens mit dem Aufgebot zur Prüfung über die erlaubten Hilfsmittel informiert.

## 6. Beurteilung und Notengebung

Für die Beurteilung zählen in erster Linie Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Die Leistung der lernenden Person wird mit insgesamt 100 Punkten beurteilt.

Die Umrechnung der Punktezahl in eine Note erfolgt nach folgender Skala:

Note	Punkte
6	95 – 100
5,5	85 – 94
5	75 – 84
4,5	65 – 74
4	55 – 64
3,5	45 – 54
3	35 – 44
2,5	25 – 34
2	15 – 24
1,5	5 – 14
1	0 – 4

Halbe Punkte werden für die Notenumrechnung auf die nächsthöhere ganze Punktzahl aufgerundet.

## 7. Organisation

Die Schweizerische Bankiervereinigung ist für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens Berufspraxis schriftlich sowie für die Qualitätssicherung zuständig.

## 8. Beschwerden

Beschwerden betreffend Berufspraxis schriftlich richten sich nach kantonalem Recht.

## 9. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist für Lernende mit Lehrbeginn ab Sommer 2012 gültig.

Basel, 1. November 2015

Branche Bank, Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)